

2. Änderungssatzung zur Nutzung der Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Sasbach, sowie Gebührenordnung für die Kindertagesstätten und die Schulkindbetreuung in Sasbach und Obersasbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach in der Sitzung am 26. Juli 2021 diese Satzung beschlossen (zuletzt geändert am 03.07.2023).

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Sasbach führt ihre Kindertageseinrichtungen „Kindergarten Waldfeld“, „Kinderhaus Obersasbach“ und den „Waldkindergarten Obersasbach“ im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung an der „Sophie-von-Harder-Grundschule“ und der „Grundschule Obersasbach“ im Sinne des Schulgesetzes als öffentliche Einrichtungen.
- (2) In den Betreuungseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die mit ihren Sorgeberechtigten ihren ständigen Aufenthaltsort im Gemeindegebiet der Gemeinde Sasbach haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthaltsort nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Sasbach haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden.

§ 2 Betreuungsformen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KitaG sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in jeder Einrichtung jede Betreuungsform angeboten wird, bzw. Plätze in der jeweiligen Betreuungsart verfügbar sind.

- (1) Die Gemeinde Sasbach bietet in ihren Kindertageseinrichtungen folgende Betreuungsformen an:

1. Ü3-Bereich (Kinder ab 3 Jahre)

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) Regelbetreuung (RG) | 30 Stunden/Woche vor- und nachmittags mit Mittagspause |
| b) Verlängerte Regelbetreuung (VRG) | 40,25 Stunden/Woche vor- u. nachmittags mit Mittagspause |
| c) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) | 34,25 Stunden/Woche durchgehend ohne Mittagspause |
| d) Ganztagesbetreuung (GT) | 45,75 Stunden/Woche durchgehend ohne Mittagspause |
| e) Kombiangebote | jeweils 2 Tage der einen und 3 Tage der anderen Betreuungsform |

2. U3-Bereich (Kinder bis 3 Jahre)

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) Halbtagsbetreuung (HT) | 20 Stunden/Woche, halbtags, vormittags |
| b) Verlängerte Regelbetreuung (VRG) | 25 Stunden/Woche, vormittags |
| c) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) | 34,25 Stunden /Woche durchgehend, ohne Mittagspause |
| d) Kombination aus HT und VÖ | jeweils 2 Tage der einen und 3 Tage der anderen Betreuungsform |

- e) Ganztagesbetreuung (GT) 45,75 Stunden/Woche durchgehend
(nur im Kloster-Kindergarten) ohne Mittagspause

3. Waldkindergarten

32,5 Stunden/Woche durchgehend ohne Mittagspause

- (2) Die Gemeinde bietet an der „Sophie-von-Harder-Grundschule“ sowie an der „Grundschule Obersasbach“ folgende Betreuungsformen der Schulkindbetreuung an:
- a) Kernzeitbetreuung von 7:15 Uhr bis 13:15 Uhr, außerhalb der Unterrichtszeiten
 - b) Flexible Nachmittagsbetreuung bis 15 Uhr, 16 Uhr oder 17 Uhr
Ab der 2. bis einschließlich der 5. Schulstunde findet keine Betreuung statt.
 - c) Die Schulkindbetreuung kann auch nur für die Ferien gebucht werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Im Kleinkindbereich werden Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr betreut. Im Kindergartenbereich (Ü3-Bereich) werden Kinder im Alter von 2 ¼ Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischten Gruppen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in der Kindertageseinrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.
- (4) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Eine Impfung gegen Masern ist seit 1. März 2020 Pflicht. Eine Aufnahme in der Einrichtung kann erst nach Nachweis dieser Impfung erfolgen.
- (5) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist von den, der oder dem Sorgeberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtiggemacht werden.
- (6) Schulkinder, welche lediglich in den Schulferien betreut werden sollen, müssen bis zum 31. Januar jeden Jahres verbindlich für das ganze Jahr schriftlich zur Schulkindbetreuung angemeldet werden.
- (7) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird nach Durchführung der Bedarfsplanung der Gemeinde Sasbach mit der jeweiligen Kindergartenleitung schriftlich bestätigt.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

- (1) Das Kindergartenverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch den Ausschluss der Benutzung. Es endet außerdem grundsätzlich zum 31.08., wenn im laufenden Kindergartenjahr der Wegzug aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Sasbach erfolgt.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Monats.

- (3) Für Schulanfänger endet das Kindergartenjahr grundsätzlich zum 31.08. eines Jahres. Die Abmeldung muss bis zum 15. Juni bei der Einrichtungsleitung abgegeben werden. Eine Abmeldung zu einem vorherigen Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung bis zum Beginn der Schulpflicht ist auf Antrag möglich.
- (4) Ein Betreuungswechsel im Rahmen des Benutzungsverhältnisses kann maximal zweimal jährlich erfolgen. Bei Vorliegen eines begründeten Notfalls kann die Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zulassen.
- (5) Ein Kind kann von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat
 - b) nachträgliche Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ausschließen würden
 - c) aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unverträglich erscheint.
 - d) die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden oder das Kind zum fünften Mal ohne zureichende Entschuldigung verspätet abgeholt wurde.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu informieren.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Schließtagen der Einrichtung geöffnet. Die Öffnungszeiten sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten der gebuchten Betreuungsform abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Das Kind wird von der Einrichtung nur an abholberechtigte Personen herausgegeben. Diese sind explizit bei der Anmeldung des Kindes schriftlich zu benennen.

§ 6 Ferien und Schließungen der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Bei Teamfortbildungen werden für berufstätige Eltern Bedarfgruppen angeboten.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Krankheiten

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, erschöpfendem Husten mit Auswurf, entzündeten Augen oder einem allgemein schlechten Gesundheitszustand sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erbrechen, Durchfall oder Fieber (ab über 38° C) darf das Kind die Einrichtung für 48 Stunden nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Dies gilt auch bereits bei Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Benutzungsgebühren („Elternbeiträge“)

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung und Schulkindbetreuung werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis welches als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Staffelung der Gebühr ist die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im gleichen Haushalt des Gebührenschuldners leben maßgebend. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im gleichen Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Im Monat der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung werden 50% der regulären Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Die Gebühren entfallen oder ermäßigen sich nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten wegen Reisen oder Krankheiten, oder Zeiten, in denen die Einrichtung aus Gründen, welche die Gemeinde nicht zu verantworten hat, geschlossen ist.

§ 9 Verpflegungsgebühren für Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich zu den in § 8 genannten Benutzungsgebühren eine pauschale Verpflegungsgebühr erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder in den Kindergärten mit der Betreuungsart „Ganztagsbetreuung“ verpflichtend, mit den „verlängerten Öffnungszeiten“ sowie in der Schulkindbetreuung an den Grundschulen freiwillig. Jedoch ist Kindern, die nicht am Mittagessen teilnehmen, eine entsprechende Verpflegung mitzugeben.
- (2) Die Höhe der Pauschale bestimmt sich nach der Anzahl der eingenommenen Mittagessen (zwischen 1 und 5 Mahlzeiten pro Woche) und ist am 1. Werktag des Monats im Voraus zusammen mit den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebührensätze für das Mittagessen ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Verpflegungsgebühr ist auch während der Schließtage zu entrichten. Bei nachgewiesenen Fehlzeiten des Kindes ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Anzahl der nachgewiesenen Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn eine zusammenhängende Zeit von mindestens fünf Öffnungstagen pro Fehlzeitraum vorliegt.

- (5) Für den Monat August wird wegen den Ferien grundsätzlich die halbe Pauschale berechnet. In der Schulkindbetreuung wird von August bis September generell kein Essen angeboten. Hier entfallen die Gebühren entsprechend.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, abgesehen von den Fällen der Absätze 2 und 3, zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres. Die Gebühr wird fällig am 1. eines jeden Monats, in dem die Kindertageseinrichtung oder Schulkindbetreuung besucht wird.
- (2) Beginnt der Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schulkindbetreuung im Laufe des Rechnungsjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Kindertageseinrichtung oder Schulkindbetreuung erstmals besucht wird.
- (3) Endet der Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schulkindbetreuung im Laufe des Rechnungsjahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kindertageseinrichtung oder Schulkindbetreuung letztmals besucht wurde.
- (4) Für Schulanfänger endet das Kindergartenjahr und die Gebührenschuld am 31. August des Jahres. Schulanfänger, die den Kindergarten über diesen Termin hinaus besuchen, sind bis zum tatsächlichen Austritt aus dem Kindergarten gebührenpflichtig. Die Gebühren im September werden in diesem Fall zu 50 % erhoben.
- (5) Unterbrechungen des Besuches der Kindertageseinrichtung oder der Schulkindbetreuung anlässlich von Ferien, Reisen oder Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht.

§ 12 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg vom und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei Veranstaltungen der Einrichtung, an denen Eltern gemeinsam mit den Kindern teilnehmen, sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich (Grillfest, St. Martin, ...)
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen

derselben. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht erfolgt mit dem persönlichen An- und Abmelden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 14 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung). Die aktuelle Fassung befindet sich im Anmeldeheft der Kindergärten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Die Satzung vom 18. Juli 2022 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sasbach, den 3. Juli 2023


Dijana Opitz
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.